

5. Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen

Nachfolgende Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen finden auf die Beauftragung der/des erfolgreichen Bieter(s) (nachfolgend als „AN“ bezeichnet) durch die Rhein-Hunsrück Entsorgung (nachfolgend als „AG“ bezeichnet) Anwendung.

5.1 Allgemeine Vertragsbedingungen

Soweit die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhalten, sind

- das Angebot des ANs vom _____ nebst sämtlichen Anlagen und
- die Verdingungsunterlagen nebst Leistungsverzeichnis und Anlagen

ergänzend heranzuziehen.

Im Sinne dieses Vertrages

- ist "Einsammeln" die Annahme von haushaltsüblichen Mengen an Problemabfällen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten (Gruppen 3 & 5) im Rahmen einer Standplatzsammlung von Privathaushalten sowie Klein- und Kleinstgewerbebetrieben aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis sowie die Aufnahme von z.B. an Standplätzen widerrechtlich abgestellten Abfällen;
- ist "Sortieren" die vorschriftsmäßige Einsortierung der übernommenen schadstoffhaltigen Abfälle in geeignete Behältnisse unter Berücksichtigung der Zuordnung der Schadstoffe zu verschiedenen Sonderabfallarten bzw. -fraktionen sowie die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Behältnisse;
- ist "Zwischenlagern" die Übernahme der erfassten und sortierten Sonderabfallfraktionen in ein zugelassenes Sonderabfallzwischenlager sowie der zeitweilige Aufenthalt der Sonderabfallfraktionen in diesem Zwischenlager zum Zwecke der Zusammenführung zu größeren Transporteinheiten;
- ist "Befördern" nicht nur der Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Ablieferung des Abfalls sowie der zeitweilige Aufenthalt im Verlauf der Beförderung einschließlich Vorbereitungs- und Abschlussbehandlungen (be- und entladen);
- ist „Erfassen“, die Übernahme von Problemabfällen aus der Annahmestelle auf der Kreismülldeponie in Kirchberg;
- umfasst "Abfallentsorgung" die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der dazu notwendigen Beförderungs- und sonstigen Begleitmaßnahmen.

Sofern nachfolgend von dem „Vertrag“ die Rede ist, ist der unter 5.3 erstellte Vertragstext mit den Anlagen 1 - 3 zu diesem Vertrag gemeint.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den Verdingungsunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend.

Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Verdingungsunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:

Die Bestimmungen des § 119 GWB und die Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung, nach denen das Ausschreibungsverfahren durchgeführt wurde.

Nach Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren wird eine Vertragsurkunde erstellt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. In dieser wird vollumfänglich auf den gesamten Inhalt der Verdingungsunterlagen Bezug genommen.

5.2 Besondere Vertragsbedingungen

5.2.1 Grundlagen

5.2.1.1 Der AG beauftragt ab dem 01.01.2027 den AN als Dritten im Sinne des § 22 KrWG mit der Einsammlung, dem Transport, der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Entsorgung /Verwertung von Schadstoffen; sowie der Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte) aus privaten Haushalten sowie Klein- und Kleinstgewerbe (§ 5 GewAbfV) im Rhein-Hunsrück-Kreis.

5.2.1.2 Alle vorgenannten Leistungen sind nach Maßgabe der Abfallsatzung des AG, dieses Vertrages und der Ausschreibung dieser Leistung zu Grunde liegenden Verdingungsunterlagen zu erbringen.

5.2.1.3 Der AG betreibt die Entsorgung von Abfall als öffentliche Einrichtung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), in der jeweils geltenden Fassung, der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung der Rhein-Hunsrück Entsorgung.

5.2.1.4 Die Abfallsatzung sowie die Satzung der Rhein-Hunsrück Entsorgung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des AG in der jeweils geltenden Fassung und die vollständigen, dem AN vorliegenden Verdingungsunterlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

5.2.1.5 Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.

5.2.1.6 Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zu jeder Zeit strikt einzuhalten.

5.2.1.7 Der AG ist berechtigt, im Einzelfall durch seine Beauftragten die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen und bei Verletzung vertraglicher Leistungspflichten durch den AN unaufschiebbar notwendige Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN alsbald schriftlich mitzuteilen.

5.2.1.8 Vertragsjahr im Sinne der Besonderen Vertragsbedingungen ist das Kalenderjahr.

5.2.2 Haftung, Versicherungen, Höhere Gewalt

5.2.2.1 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern durch die nachfolgenden Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden. Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen pro Schadensfall müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden EUR 2,5 Mio.
- für Sachschäden EUR 1 Mio.
- für Vermögensschäden EUR 250.000

5.2.2.2 Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erste Anforderung hin freizustellen.

5.2.2.3 Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruht bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses seine Pflicht zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung und den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich mitzuteilen. Streiks und Aussperrungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Der AG hat in diesem Fall das vertraglich vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu entrichten.

5.2.2.4 Führt der AN aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise nicht durch, so kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten Frist von drei Werktagen die betreffende Leistung in eigener Regie oder von Dritten ausführen lassen. Der AN haftet für die Kosten der Ersatzvornahme.

5.2.2.5 Der AG haftet gegenüber dem AN nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz seitens seiner Bediensteten.

5.2.3 Preisgleitklausel

Eine Vergütungsanpassung steht den Vertragspartnern nur für die Zukunft zu, und zwar erstmalig zum 01.01.2028 und ausschließlich dann, wenn sich die nachfolgend in der Preisgleitformel genannten Kostenfaktoren in Summe (P gegenüber Po) nachweislich um mehr als 3,0 % verändern.

Eine Anpassung des vereinbarten Entgeltes (Leistungspreis) erfolgt durch die Anwendung der nachstehenden Anpassungsregelung für jeden Angebotseinheitspreis. Anschließend sind die Entgelte auf Basis der Ergebnisse(n) P (neue Einzelpreise) - wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben - zu berechnen.

Preisgleitklausel

$$P = P_o * (0,30 + 0,45 * (L/L_o) + 0,25 * (D/D_o))$$

P= neuer (geänderter) Einzelpreis

P₀= Netto-Einzelpreis des Abrechnungsjahres nach der letzten Anpassung auf Basis des Angebotseinzelpreises, bei der(den) ersten Änderung(en) Netto-Einzelpreis des ersten Abrechnungsjahres auf Basis des Angebotseinheitspreises.

L= Lohn, der zum 1. Januar des jeweiligen anzupassenden Jahres nach aktuellem Tarifvertrag gilt.

L₀= Lohn gemäß Tarifvertrag, der bei Angebotsfristende gilt.

D= Dieselkraftstoffindex, der zum 1. Januar des jeweiligen anzupassenden Jahres gilt.

D₀= Dieselkraftstoffindex, der im Monat des Angebotsfristendes gilt.

Weitere Erläuterungen zur Formel:

P₀: Für die Berechnung des neuen Entgeltpreises bilden die vor der Änderung zuletzt gezahlten Einzelpreise die Grundlage. Für die erste Änderung ist dies der Netto-Einzelpreis des Angebots.

L₀: Lohnbasis ist der Index des Bruttomonatsverdienstes inkl. Sonderzahlung, Wirtschaftszweig E38 (Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen), veröffentlicht vom statistischen Bundesamt Fachserie 16 Reihe 2.2 Lange Reihe, der im Monat des Ablaufs der Angebotsfrist gilt. Ab der zweiten Änderung ist dies der Indexwert, der Grundlage für die vorhergehende Änderung war.

L: Von dem der Anpassung unterliegenden Entgeltanteil an den Einzelpreisen sind 48 % in dem Maße anzupassen, wie sich die Monatsvergütung laut Statistischem Bundesamt für den Wirtschaftszweig E38 ändert.

D₀: Basis für die Kraftstoffkosten ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Mineralölerzeugnisse, Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Lange Reihe, der im Monat des Ablaufs der Angebotsfrist gilt. Ab der zweiten Änderung ist dies der Indexwert, der Grundlage für die vorhergehende Änderung war.

D: Von dem der Anpassung unterliegenden Entgelt für die Kraftstoffe sind 25 % in dem Maße anzupassen in dem Maße anzupassen, wie sich der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Mineralölerzeugnisse, Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Lange Reihe, der Indexwerte ändert. Der Fixkostenanteil an den Einsammlungs- und Transportkosten in Höhe von 30 % unterliegt keiner Preissteigerung.

5.2.4 Loyalitätsklausel, Rechtsnachfolge

5.2.4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, im Zuge der Erfüllung des Vertrages loyal und konstruktiv zusammenzuarbeiten und alles ihnen Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um eine ordnungsgemäße und planmäßige Leistungserbringung sicherzustellen. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit anderen vom AG beauftragten Leistungserbringern, insbesondere an möglichen Schnittstellen.

5.2.4.2 Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang vor gerichtlichem Vorgehen haben soll.

5.2.4.3 Der AN verpflichtet sich, innerhalb des Kreisgebietes alle Handlungen zu unterlassen, die den berechtigten Interessen des AGs entgegenstehen.

- 5.2.4.4 Die Vertragspartner werden sich wechselseitig unverzüglich über alle Vorgänge informieren, die für die Zusammenarbeit nach dem Vertrag von Bedeutung sind oder sein können. Dazu gehören insbesondere rechtliche, organisatorische und technische Änderungen bei der Durchführung der Leistung. Der AG wird darüber hinaus Mängel in der Leistungserbringung unverzüglich rügen, um dem AN eine schnellstmögliche Abhilfe zu ermöglichen.
- 5.2.4.5 Vor der Übertragung der Gesellschaft des AN auf einen Rechtsnachfolger, auch infolge von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AG einzuholen. Das Zustimmungserfordernis gilt auch bei wesentlichen Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des AN, die dem AG stets mitzuteilen sind. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

5.2.5 Pflichten des AN

- 5.2.5.1 Der AN verpflichtet sich, sämtliche zum ordnungsgemäßen Sammeln, Sortieren, Transportieren, Fraktionieren, Zwischenlagern und Entsorgen der Problemabfälle; sowie zur Erfassung und Bereitstellung der Elektro- und Elektronikaltgeräte notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Er hat zur Sicherstellung seiner Leistungserbringung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, um eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sammlung, Erfassung, Sortierung, Zwischenlagerung, Verpackung und Entsorgung zu gewährleisten. Er hat in eigener Verantwortung die zur Vertragserfüllung notwendigen Spezialfahrzeuge anzuschaffen oder bereitzustellen.
- 5.2.5.2 Der AN hat das für die Vertragserfüllung erforderliche Personal zu stellen und dieses in regelmäßigen Abständen fachlich zu schulen. Mindestens eine Person der jeweiligen Fahrzeugbesatzung muss der deutschen Sprache mächtig sein, damit eine reibungslose Verständigung mit dem AG möglich ist.
- 5.2.5.3 Fallen die für den AG eingesetzten Fahrzeuge aus irgendeinem Grunde aus, so ist der AN zum unverzüglichen Einsatz anderer vergleichbarer Fahrzeuge verpflichtet; hierüber ist der AG unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5.2.5.4 Der AN verpflichtet sich, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den sich gegebenenfalls verändernden betriebstechnischen Anforderungen und/oder Mengen-Aufkommen der Sonderabfälle und Elektro- und Elektronikaltgeräte zu jedem Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu entsprechen.
- 5.2.5.5 Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes zu beachten, insbesondere für einen stets einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge und für Ordnung in der Betriebsführung und -sicherung zu sorgen.
- 5.2.5.6 Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zu jeder Zeit strikt einzuhalten.
- 5.2.5.7 Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass sich seine Bediensteten im Dienst ordnungsgemäß verhalten und mit einer ordentlichen, witterungsgerechten und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitskleidung ihren Dienst

pflichtbewusst verrichten. Auf Ersuchen des AG soll der AN offenbar ungeeignetes Personal nicht mehr bei der Leistungserbringung einsetzen.

5.2.5.8 Der AN verpflichtet sich, eine deutschsprachige Person zu benennen, die dem AG als ständiger Ansprechpartner bei Mängeln oder Anfragen zur Verfügung steht. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner arbeitstätig während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist. Für Krankheits- oder Urlaubsfälle muss der AN einen Vertreter bestellen.

5.2.5.9 Der AN verpflichtet sich gemäß den Vorgaben des AG Tagesberichte zu führen und dem AG eine Ausfertigung zu überlassen.

5.2.6 Vertragsstrafe

5.2.6.1 Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen und mit dieser Vertragsstrafe gegen die aktuelle Monatsabrechnung aufzurechnen.

5.2.6.2 In nachfolgenden Fällen ist eine Vertragsstrafe verwirkt:

5.2.6.2.1 Bei nicht turnusgemäßer Standplatzsammlung einzelner Ortsgemeinden/Städte ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 250,00 EUR pro nicht angefahrener Ortsgemeinde festzusetzen; außerdem ist der AN zur Nacharbeit verpflichtet. Der Termin für die Nacharbeit ist in Absprache mit dem AG festzulegen.

5.2.6.2.2 Bei nicht turnusgemäßer Standplatzsammlung einer gesamten Tagestour ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1.000,00 EUR pro Werktag festzusetzen; außerdem ist der AN zur Nacharbeit verpflichtet. Der Termin für die Nacharbeit ist in Absprache mit dem AG festzulegen.

5.2.6.2.3 Für die nicht durchgeführte, aber gemäß den gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen zugelassene Zuordnung von angelieferten schadstoffhaltigen Abfällen zu der jeweils in der Entsorgung kostengünstigsten Fraktion ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von Euro 100,00 je Schadensfall festzusetzen.

Das Gleiche gilt, wenn der AN wissentlich im Rahmen der Standplatzsammlung schadstoffhaltige Abfälle von gewerblichen Unternehmen annimmt oder mehr als die haushaltsübliche Menge von Privathaushalten entgegennimmt oder restentleerte Gebinde nicht den für den AG entgeltfreien Rückführungssystemen zuführt.

5.2.6.2.4 Liefert der AN entgegen seiner Verpflichtung im Auftrag des AG eingesammelte schadstoffhaltige Abfälle nicht in das vorgeschriebene Zwischenlager ab, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 pro vertragswidrigen Entladevorgang verpflichtet.

5.2.6.2.5 Beseitigt der AN bei der Sammlung entstandene Verschmutzungen nicht unverzüglich, zahlt der AN eine Vertragsstrafe von EUR 200,00 es sei denn, er kann nachweisen, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

5.2.6.3. Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist Ziffer 5.2.10 der Besonderen Vertragsbedingungen anzuwenden.

5.2.6.4. Eine weitergehende Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.

5.2.7 Technisch-organisatorische Durchführung

- 5.2.7.1 Die Einsammlung, die Sortierung, die Verpackung, die Zwischenlagerung, der Transport, die Bereitstellung und Entsorgung der Problemabfälle und der Elektro- und Elektronikaltgeräte erfolgt durch den AN auf der Grundlage der Gesamtheit der Verdingungsunterlagen.
- 5.2.7.2 Der AN muss die von ihm im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung/Verwertung unter Beachtung aller gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zuführen.
- 5.2.7.3 Der AN hat dem AG durch Vorlage geeigneter Unterlagen die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- 5.2.7.4 Beabsichtigt der AN andere als im Rahmen der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Verdingungsunterlagen genannten Entsorgungsanlagen zu bedienen, so hat er dies dem AG rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 5.2.7.5 Abfallstoffe, deren Entsorgungskosten nicht unter Kapitel 5.3, Anlage 1 angegeben sind, werden nach Absprache mit dem AG den in Anlage 1 genannten Abfallstoffen zugeordnet. Ist dies nicht möglich, oder handelt es sich um geringe Mengen ist zwischen AN und AG ein Entsorgungspreis zu vereinbaren.
- 5.2.7.6 Die Zuordnung der schadstoffhaltigen Abfälle zu den verschiedenen Abfallschlüsseln und –arten ist unter Beachtung der gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen ohne Ausnahme zu der jeweils in der Entsorgung kostengünstigsten Fraktion vorzunehmen.
- 5.2.7.7 Die während der Sammeltermine in den Orten angelieferten Problemabfälle bzw. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind ausschließlich aus privaten Haushalten bzw. von Gewerbebetrieben im Rhein-Hunsrück-Kreis in haushaltsüblichen Mengen anzunehmen, und unter Beachtung der gesetzlichen Auflagen zu identifizieren, zu sortieren und gemäß den Vorgaben des AGs zu fraktionieren und in mitgeführte, zugelassene Sammelbehältnisse zu verpacken.
- 5.2.7.8 Die Einzelheiten der technisch-organisatorischen Durchführung ergeben sich aus Ziffer 2.3 der Leistungsbeschreibung.

5.2.8 Vertragsdauer

- 5.2.8.1 Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und hat eine Dauer von zwei Jahren bis zum 31.12.2028.
- 5.2.8.2 Der Vertrag zwischen AG und AN kann im beidseitigen Einverständnis einmalig um zwei Jahre, bis 31.12.2030, verlängert werden. Eine Einigung darüber hat bis spätestens 6 Monate vor Vertragsende, bis zum 30.06.2028, zu erfolgen.
- 5.2.8.3 Der AN hat alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorbereitungen zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen rechtzeitig vor Leistungsbeginn abzuschließen.
- 5.2.8.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

5.2.9 Änderungen der Leistungsgrundlagen

5.2.9.1 Der AN verpflichtet sich zur Fortführung des Vertrages auch dann, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder teilweise auf eine andere juristische Person übergeht oder der AG einen Dritten, an dem der AG mehrheitlich beteiligt ist, mit der Durchführung seiner Entsorgungspflicht beauftragt. Der AN stimmt daher bereits jetzt unwiderruflich einer Vertragsfortführung unter unveränderten Vertragsbedingungen mit dem neuen Aufgabenträger zu.

5.2.9.2 Bei Änderungen des Entsorgungssystems aufgrund von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse von Organen des AG werden sich beide Vertragspartner um eine Vertragsanpassung bemühen. Gleiches gilt für Systemänderungen aufgrund oder infolge geänderter rechtlicher Bestimmungen. Auf die in diesen Fällen vom AG neu festzulegende Leistung wird der AN einen Preis unter weitestmöglichem Rückgriff auf die beim AG hinterlegte Urkalkulation benennen.

5.2.9.3 Eine Vertragsanpassung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Gebührensatzung des AG wegen in diesem Vertrag enthaltener Regelungen rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist. Der AG kann dann eine Anpassung derjenigen Vertragsbestimmungen fordern, die zur Unwirksamkeit der Gebührenkalkulation geführt haben.

5.2.9.4 Ändern sich während der Vertragslaufzeit die rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen oder umwelt- bzw. kostenrelevante Umstände in einem für das inhaltliche Gepräge und den Umfang der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen wesentlichen Ausmaßes, sind beide Vertragspartner berechtigt, die Aufnahme von Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages zu verlangen.

Können sich die Vertragspartner binnen einer Frist von zwei Monaten, nachdem ein Vertragspartner die Aufnahme von Anpassungsverhandlungen verlangt hat, nicht über eine Anpassung des Vertrags einigen, haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig mit einer Frist von weiteren sechs Monaten zu kündigen.

5.2.9.5 Bei nachträglichen Änderungen der Leistung oder des Leistungsumfangs, durch die die Grundlagen des Preises für die vertraglich geschuldeten Leistungen geändert werden, wird unverzüglich ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten vereinbart.

5.2.9.6 In jedem Fall von Nach- oder Anpassungsverhandlungen ist der AG im Beisein des AN berechtigt, Einsicht in die beim AG hinterlegte Urkalkulation zu nehmen.

5.2.10 Kündigung aus wichtigem Grund

5.2.10.1 Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

5.2.10.1.1 Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf die Dauer zugemutet werden kann.

5.2.10.1.2 Wenn der AN seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachhaltig nicht erfüllt.

Die Kündigung ist in diesen Fällen erst zulässig, wenn der AN durch den AG wegen des gleichen Verstoßes mindestens zweimal schriftlich abgemahnt wurde und ihm die Kündigung schriftlich angedroht wurde. Die Kündigungsandrohung kann zusammen mit der zweiten Abmahnung ausgesprochen werden. Zwischen den beiden Abmahnungen muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

5.2.10.1.3 Falls der AG seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere der rechtzeitigen und vollständigen Entgeltentrichtung nicht nachkommt, für das Abmahnungserfordernis gilt 5.2.10.1.2. entsprechend.

5.2.10.1.4 Bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes auf Seiten des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN.

5.2.10.1.5 Bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN.

5.2.10.1.6 Wenn durch gesetzliche Änderungen die in § 17 KrWG geregelten Überlassungspflichten ganz oder teilweise aufgehoben werden und der AG hierdurch einen nicht nur unerheblichen Rückgang von Anschlusspflichtigen und/oder Sonderabfall /E-Schrott-Mengen zu besorgen hat.

5.2.10.2 Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.

5.2.10.3 Die Kündigung nach 5.2.10.1.1 kann von beiden Vertragspartnern, nach 5.2.10.1.2., 5.2.10.1.4. und 5.2.10.1.5. nur vom AG und nach Abs. 5.2.10.1.3. nur vom AN vorgenommen werden. Im Falle von Abs. 5.2.10.1.6. sind vor einer Kündigung zunächst Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen. Kommt eine Einigung nicht binnen einer Frist von zwei Monaten zustande, ist die Kündigung mit einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig.

5.2.10.4 Derjenige Vertragspartner, der den Anlass für eine außerordentliche Kündigung zu vertreten hat, hat dem anderen Vertragspartner alle daraus resultierenden Kosten/Schäden zu ersetzen

5.2.11 Kündigung/Rücktritt wegen Rechtsverletzungen

5.2.11.1 Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahe stehenden Personen Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB), so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen oder wahlweise zurückzutreten. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.

5.2.11.2 Nicht als Vorteil im Sinne dieses Vertrages gelten hingegen die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (bspw. aus Anlass des Weihnachtsfests) von dem AN seinen Geschäftskunden gewährt werden. Dies gilt insbesondere für Werbegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des AN (Firma oder Marke u. ä.) gekennzeichnet sind.

- 5.2.11.3 Der AG kann den Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen kündigen oder wahlweise zurücktreten, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs- Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese nach § 38 Abs. 2 GWB zulässig sind.
- 5.2.11.4 Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- 5.2.11.5 Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung oder wahlweise zum Rücktritt von diesem Vertrag.
- 5.2.11.6 Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. 5.2.11.1, -3 oder -5 aus, so kann er die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgeben. Der AN hat dann die auf den zurückzugebenden Teil empfangenen Leistungen ebenfalls zurückzuerstatten. Behält der AG hingegen Leistungen ganz oder teilweise, so hat er deren Wert zu vergüten. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.

5.2.12 Unterbeauftragung

- 5.2.12.1 Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweist und bedarf der Zustimmung des AG. Dem AG sind unaufgefordert entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind. Ein Anspruch auf Zustimmung durch den AG besteht nicht.
- 5.2.12.2 Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten des ANs gelten auch für den Unterauftragnehmer. Der AN darf sich nur solcher Dritter bedienen, die selbst die in den Verdingungsunterlagen geforderten Eigenschaften erfüllen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind, die ferner die Gesellschafter ihres Unternehmens benennen und die sämtliche gewerberechtliche Voraussetzungen erfüllen. Die geforderten Nachweise sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.
- 5.2.12.3 Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

5.2.12.4 Der AN hat vor Unterbeauftragung Art und Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben und die Zustimmung des AG einzuholen.

5.2.12.5 Soweit eine Arbeitsgemeinschaft oder ein anderer gemeinschaftlicher Bieter im Sinne von § 43 VgV als AN auftritt, haften alle Gesellschafter dem AG gegenüber als Gesamtschuldner.

5.2.13 Sonstiges

5.2.13.1 Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, werden schriftlich übermittelt, es sei denn, das Schriftformerfordernis ist an anderer Stelle ausdrücklich anders geregelt. Dieses Schriftformerfordernis wird auch durch die Übermittlung per E-Mail erfüllt. Im Falle der Übermittlung per E-Mail ist der Absender verpflichtet, einen Ausdruck der E-Mail anzufertigen.

5.2.13.2 Änderungen und Zusätze (Vertragsergänzungen) zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

Alle Vertragsergänzungen sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

5.2.13.3 Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit dem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

5.2.13.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.

5.2.13.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Simmern.

5.3. Entwurf der Vertragsurkunde

VERTRAG

zwischen dem Rhein – Hunsrück Entsorgung
Anstalt des öffentlichen Rechts
Weitersheck
55481 Kirchberg

- nachstehend AG genannt -

vertreten durch den Vorstand

und der Firma _____

- nachstehend AN genannt -

vertreten durch _____

wird folgender Vertrag über Einsammlung, Transport, Sortierung, Zwischenlagerung und Entsorgung/Verwertung von Schadstoffen sowie die Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte) aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis geschlossen:

1. Der AG beauftragt den AN mit der Leistungserbringung aufgrund des Ergebnisses der öffentlichen Ausschreibung: „Problemabfallsammlung und Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte) aus privaten Haushalten im Rhein-Hunsrück-Kreis“, welches dem AN am _____ zugestellt wurde.
2. Die einzelnen vertraglichen Regelungen zwischen dem AN und dem AG ergeben sich ausschließlich aus der Gesamtheit der Verdingungsunterlagen „Einsammlung, Transport, Sortierung, Zwischenlagerung und Entsorgung/Verwertung von Schadstoffen sowie die Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte) aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis“ einschließlich der Anlagen 1-3 dieses Vertrages.

Der Zuschlag in dem Ausschreibungsverfahren wurde dem AN am _____ erteilt.

_____ den _____ Kirchberg, den _____

AN (noch zu ersetzen durch vertretungsberechtigte Person)

Vorstand

Anlage 1 zu Kapitel 5.3

1. Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer folgende Entgelte:

Position 1.

	Gesamtpreis
1.1 Einsammlung und Annahme von Problemabfällen aus privaten Haushalten in 154 Ortsgemeinden einmal jährlich. je Ort; je Termin: €	€
1.2 Monatliche Sammlung von Problemabfällen aus privaten Haushalten, sowie haushaltsüblichen Kleinmengen von Gewerbebetrieben in 16 vorgegebenen Ortsgemeinden. je Ort; je Termin: €	€

Position 2.

2.1 Abholung von Problemabfällen der Annahmestelle auf der Kreismülldeponie Kirchberg; Abholung auf Abruf - Abholung erfolgt im Rahmen vor der Freitagstour - M 1 oder M 6. je Abholung €	€
--	---

Position 3.

4.1. Annahme und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Gruppen 3 und 5) aus privaten Haushalten in 154 Ortsgemeinden einmal jährlich je Ort, je Termin: €	€
4.2. Monatliche Annahme und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Gruppe 3 und 5) aus privaten Haushalten in 16 Ortsgemeinden je Ort, je Termin: €	€

Position 4.

Entsorgung/Verwertung/Verpackung der erfassten Problemafffälle in dafür zugelassenen Anlagen.

Abfallart:	Abfallschlüssel:	Menge	Gesamtpreis €/Netto:
Spraydosen (Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten)	15 01 10	kg	
Akkus (Nickel-Cadmium-Akkumulatoren)	16 06 02	kg	
Knopfzellen(Batterien quecksilberhaltig)	16 06 03	kg	
Trockenbatterien	20 01 34	kg	
Quecksilberrückstände	06 04 04	kg	
Feuerlöschpulverreste	16 05 06	kg	
Säuregemische	20 01 14	kg	
Laugengemische	20 01 15	kg	
Fotochemikalien	20 01 17	kg	
Pestizide	20 01 19	kg	
Altmedikamente	20 01 32	kg	
PCB-haltige Rückstände/Kondensatoren	16 02 09	kg	
Altöl, Verbrennungsmotoren und Getriebeöle	13 02 05	kg	
Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	15 02 02	kg	
Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikettabfälle	17 03 02	kg	
Lösemittel	20 01 13	kg	
Altfarben/Altlacke (nicht ausgehärtet)	20 01 27	kg	
Polyurethanabfälle	15 01 10	kg	
Dispersionsfarben	08 01 12	kg	
Laborchemikalien, organisch	16 05 08	kg	
Laborchemikalien, anorganisch	16 05 07	kg	
Haushaltsreiniger (Tenside)	20 01 30	kg	
Speiseöle und -fette	20 01 25	kg	
Infektiöse Abfälle (gebrauchte Spritzen)	18 02 03	kg	
Bleiakkumulatoren	16 06 01	Stück	

Anlage 2: zu Kapitel 5.3

Durchführung der Einsammlung, des Transportes und der Entsorgung von in der Entsorgungspflicht der Rhein-Hunsrück Entsorgung stehenden Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerben (in haushaltsüblichen Mengen):

Vorgaben zum Handling bei der Erfassung der Sonderabfälle und Elektro- Elektronikaltgeräten

- 1. Mengen:** Grundsätzlich hat das Personal bei der Annahme der Sonderabfälle darauf zu achten, dass die angelieferten Mengen pro Anlieferer im Rahmen haushaltsüblicher Größen liegen. Haushaltsübliche Größe wird wie folgt definiert: bei Bleiakkumulatoren 1 Stück, für alle anderen Stoffe gelten max. 10 kg je Stoffart. Bei Anlieferungsmengen, die diese Größenordnung überschreiten, sind die Personalien des Anlieferers (Name, Adresse, Kfz.-Kennzeichen, Unterschrift) und die Abfallarten mit Angabe der Übermenge im Sammelprotokoll zu vermerken. Eine Annahmeverweigerung soll nicht erfolgen.
- 2. Abrechnung:** Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Gewicht, welches auf einer geeichten Waage ermittelt werden muss, bzw., der Stückzahl der einzelnen Abfälle. Soweit Abfälle nicht zusammen mit den Transportbehältern entsorgt werden, wird das Tara - Gewicht in Abzug gebracht. Die Wiegescheine sind mit der Abrechnung vorzulegen.
- 3. Anlieferungen haushaltsüblicher Mengen von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben:** Die Abgabe am Sondermüllfahrzeug ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Rhein-Hunsrück Entsorgung (RHE) möglich. Die Anmeldung hat zwei Arbeitstage vor der Anlieferung am Sondermüllfahrzeug zu erfolgen. Die Mengenabgaben sind auf max. 50 kg je Stoffart begrenzt (ausgenommen, Bleiakkus sowie Leuchtstoffröhren, Mengenerfassung erfolgt nach Stückzahl). Der Auftragnehmer stellt durch entsprechende Kontrollen sicher, dass keine Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen abweichend auf der Grundlage dieses Vertrages abgerechnet werden. Abrechnungsmodus erfolgt über die Rhein-Hunsrück Entsorgung (Übernahmeschein, Abfallstoffe, Umlegung der Vorhaltekosten).
- 4. Illegale Ablagerungen:** Illegale Ablagerungen, die an den Sammelorten vom Auftragnehmer vorgefunden werden, sind getrennt zu erfassen und nach Art und Menge im Sammelprotokoll zu dokumentieren. Für diese Abfälle erfolgt eine getrennte Rechnungsstellung.
- 5. Altöl:** Bei der Anlieferung von Altöl ist vom Personal grundsätzlich auf die Rücknahmeverpflichtung des Handels hinzuweisen. Entsprechende Informationsblätter werden von der Rhein-Hunsrück Entsorgung bereitgestellt. Angelieferte Altölmengen sind wie im unter Punkt 1 beschriebenen Umfang anzunehmen. Das Ausleeren der angenommenen Ölbehältnisse im Zwischenlager hat in einem bereitzustellenden Sammeltank zu erfolgen. Altöl ist grundsätzlich mit der Abfallschlüsselnummer - 13 02 05 zu versehen und einzuordnen. Es soll bei der Entgegennahme des Altöls nachgefragt werden, woher das Altöl stammt und ob es mit anderen Stoffen vermischt wurde. Dem Auftraggeber ist gemeinsam mit der Rechnung ein Beleg der Analyse (PCB-Gehalt) für die Einordnung der Altöle vorzulegen.
- 6. Dispersionsfarben:** Bei der Anlieferung von Dispersionsfarben sind Leergebinde grundsätzlich mit dem Hinweis auf die bestehenden Wertstoffsammelsysteme (DSD) im Rhein-Hunsrück-Kreis zurückzuweisen. Bei Anlieferungen von ausgehärteten Dispersionsfarben und ausgetrockneten Pinseln ist vom Personal darauf hinzuweisen, dass dies über die Restmülltonne zu entsorgen ist. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist bei der Annahme von Dispersionsfarben eine Inhaltskontrolle vom Auftragnehmer

Verdingungsunterlagen

Problemabfallsammlung und Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten (Kleingeräte) aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis



durchzuführen. Diese Vorgehensweise ist vom Auftragnehmer bei allen Verpackungen der angelieferten Abfallarten anzuwenden.

7. **Spraydosen:** PU-Schaum - Dosen sind dem Rücknahmesystem der Firma PU-Dosen Recycling in 95349 Thurnau zuzuführen.
8. **Batterien:** Rückführung des Batteriegemisches gemäß der Batterieverordnung über ein geeignetes Rücknahmesystem.
9. **Feuerlöscher:** Ausleeren von angenommenen Feuerlöschern im Zwischenlager sowie, Sammlung der Feuerlöschpulverreste in größeren Gebinden zur Entsorgung.

Vorgaben zur Rechnungsstellung:

1. In den Übernahmescheinen werden pro Abfallart immer alle Freitags- und Samstags-Sammlungen einer Woche separat zusammengefasst. Die erfassten Mengen sind pro Tour separat zu dokumentieren.
2. Die Zahl der benötigten Fässer und ASP- Behälter pro Abfallart und Sammlung muss aus der Rechnung ersichtlich sein.

Vorgehensweise bei Ausfall eines Sammeltermins oder Terminverschiebungen

1. Die RHE ist unverzüglich vom Auftragnehmer zu benachrichtigen. Bei Ausfällen ist er umgehend zur Ersatzgestellung verpflichtet.
2. Am jeweiligen Sammelort ist der vom Auftraggeber benannte Ansprechpartner vom Auftragnehmer zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die entsprechende Information weitergeleitet wird.

Anlage 3 zu Kapitel 5.3

Annahme von Sonderabfällen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG in haushalts-üblichen Mengen:

Gemäß den Ausschreibungsunterlagen übernimmt das Unternehmen die Annahme von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG in haushaltsüblichen Mengen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Vertrages und der Anlagen – soweit anwendbar – entsprechend. Das Unternehmen wird insoweit als Dritter im Sinne des § 4 Abs. 3 LAbfWG tätig. Folgende ergänzende Vorgaben sind einzuhalten:

1. Eine Verpflichtung zur Annahme der Sonderabfälle besteht nur für haushaltsübliche Mengen im Sinne der Anlage 2 Nr. 3 und nur im Rahmen der monatlichen Sammlungen in den 16 größeren Orten. Sofern organisatorische Gründe nicht dagegen sprechen, können die Sonderabfälle in Einzelfällen auch im Rahmen der übrigen Sammlungen und in größeren Mengen angenommen werden. In Zweifelsfällen ist mit der Rhein-Hunsrück Entsorgung Rücksprache zu halten. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung wird im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinwirken, dass die Anlieferungen zu den monatlichen Sammelterminen erfolgen.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich, Sonderabfälle erst dann anzunehmen, wenn das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und vom Anlieferer unterschrieben ist. Das Unternehmen hat am Entsorgungstag das von der Rhein-Hunsrück Entsorgung zugesandte Anmeldeformular mitzuführen und mit den Angaben der vom Abfallerzeuger bestimmten Person des zu entsorgenden Betriebes zu vergleichen.
3. Anlieferungen von Gewerbebetrieben, die sich nicht wie unter Punkt 2 beschrieben angemeldet haben, sollen am Sondermüllfahrzeug nicht abgewiesen werden. Es sollen hierfür bei der mobilen Sammlung immer entsprechende Anmeldeformulare mitgeführt werden, die von den anliefernden Betrieben vor Ort auszufüllen sind (ansonsten ist zu verfahren wie unter Punkt 1 u. 4). Die Annahme von Altmedikament aus Apotheken wird im Rahmen der Anlieferungsbedingungen für Gewerbebetriebe umgesetzt. Hier wird lediglich die Mengenbeschränkung auf haushaltübliche Mengen nicht angewandt.
4. Für die Sonderabfall-Anlieferungen sind Übernahmescheine zu erstellen. Die Kosten für die Erstellung der Übernahmescheine und die Entsorgung der Abfälle werden dem Anlieferer oder Abfallerzeuger von der Rhein-Hunsrück Entsorgung in Rechnung gestellt. Abrechnungsgrundlage ist die Preisliste des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer überlässt der Rhein-Hunsrück Entsorgung zu diesem Zweck das Original-Anmeldeformular gem. Punkt 2.